

Benutzungsbedingungen

für das Hallenbad Rehburg der Stadt Rehburg-Loccum

§ 1

1. Die Benutzungsbedingungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden.
2. Die Benutzungsbedingungen sind für die Badegäste verbindlich. Durch das Lösen der Eintrittskarte, erkennt der Badegast die Benutzungsbedingungen an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, Folge zu leisten.
3. Bei Benutzung des Hallenbades Rehburg durch Schulen, Vereine und andere Gruppen ist die aufsichtführende Person - z.B. die Lehrkraft - für die Beachtung der Benutzungsbedingungen verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Hallenbades Rehburg steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Personen, die unter Einfluss von Alkohol bzw. berauschender Mittel stehen und Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Um als minderjährige Person das Hallenbad Rehburg alleine besuchen zu dürfen, muss man mindestens 8 Jahre alt und im Besitz des Bronzeabzeichens sein. Ist das nicht der Fall, ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Beaufsichtigung eines erwachsenen oder jugendlichen (ab 14 Jahre) Schwimmers gestattet.
4. Nichtschwimmern ist es nicht gestattet, sich im Schwimmerbecken aufzuhalten, auch nicht, wenn Schwimmhilfen genutzt werden.
5. Hilfsbedürftige Personen dürfen das Hallenbad Rehburg nur mit einer Begleitperson besuchen.

§ 3

Aufsicht

1. Das Badpersonal führt die Aufsicht im Hallenbad Rehburg. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Badegäste, die gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden. Das Badpersonal kann bei groben Verstößen den Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder ganz untersagen.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten und Eintrittskarten

1. Die Betriebszeiten und die Entgelttarife werden von der Stadt Rehburg-Loccum festgesetzt und u.a. durch einen Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades Rehburg sowie unter www.rehburg-loccum.de veröffentlicht.
2. Der Badegast zahlt das festgesetzte Entgelt am Kassenautomaten. Ist der Kassenautomat defekt bzw. außer Betrieb, ist das Entgelt beim Badpersonal zu entrichten.
3. Wertkarten sind übertragbar und berechtigen, bis zum Verbrauch des aufgeladenen Guthabens, zum mehrfachen Besuch des Hallenbades.
4. Jahreskarten sind während der Hallenbadsaison für 12 Monate ab Kaufdatum gültig. Sie sind nicht übertragbar. Nach Betreten des Bades mit einer Jahreskarte ist diese zunächst für 4 Stunden gesperrt. Danach kann das Bad mit dieser Karte erneut besucht werden.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
6. Bei Überfüllung kann das Hallenbad Rehburg oder einzelne Bereiche für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
7. Bei besonderen Anlässen kann die Badezeit sowie die Nutzung des Beckens beschränkt werden.
8. Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss des Hallenbades Rehburg.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
2. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke und der übrigen persönlichen Gegenstände stehen die dafür vorgesehenen Schränke zur Verfügung. Kleidungsstücke, Geld und Wertsachen werden vom Badpersonal weder dauerhaft noch vorübergehend aufbewahrt.

§ 6

Badbenutzung

1. Die Einrichtungen des Hallenbades Rehbürg sowie das Beckenwasser sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung bzw. Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so wird dieser gebeten, den Missstand dem Badpersonal mitzuteilen.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, erst nach gründlicher Körperreinigung das Becken zu nutzen. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschen ist untersagt.

§ 7

Verhalten im Hallenbad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - c) das Wegwerfen von Abfällen aller Art, außerhalb der hierfür aufgestellten Behälter,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Essen und Trinken in der Schwimmhalle,
 - f) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sich in sonstiger Art unsittlich zu verhalten,
 - g) das Springen vom Beckenrand,
 - h) das Rennen und Toben in der Schwimmhalle,
 - i) an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
 - j) das Abspielen eigener Musik,
 - k) das Fotografieren und Filmen.

§ 8

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Hallenbad Rehbürg ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung als eben diese anzusehen ist, trifft das Badpersonal bzw. die beauftragte Person.

§ 9

Fundsachen

1. Fundsachen sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben. Sie werden dem Eigentümer / der Eigentümerin nach entsprechend geführtem Nachweis gegen Quittung ausgehändigt.
2. Fundgegenstände, die drei Wochen nach Abgabe beim Badpersonal nicht abgeholt wurden, werden anschließend dem Bürgerbüro der Stadt Rehburg-Loccum, OT Rehburg, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum, zugeleitet.

§ 10

Haftung der Stadt

1. Das Betreten des Hallenbades Rehburg sowie das Benutzen der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen (der von ihr beauftragten Personen) nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens der Badbediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Verletzungen, die sich der Badegast während seines Hallenbadaufenthaltes zuzieht, sind umgehend dem Badpersonal anzuzeigen.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
3. Für Verlust bzw. Beschädigung von Geld und Wertsachen sowie von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder).
4. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt werden.
5. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.
6. Bei Missachtung des § 2 Nr. 5 wird jede Haftung abgelehnt.

§ 11

Gruppen

1. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet.
2. Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung des Hallenbades ermöglicht, ist ein planmäßiger Übungsbetrieb durchzuführen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe sowohl beim Betreten der Eingangsräume als auch während der Übungszeit in der Schwimmhalle und den Nebenräumen, ist für je 30 Teilnehmer eine aufsichtführende Person und eine Stellvertretung zu benennen.

4. Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Gruppe schuldhaft verursachten Schaden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude ist der übende Verein bzw. die Gruppe haftbar. Die Vereins- oder Gruppenmitglieder haften gesamtschuldnerisch.
5. Die Unterbringung eigener Geräte muss von dem Badpersonal genehmigt werden.
6. Beabsichtigt ein Verein bzw. eine Gruppe eine Veranstaltung - z.B. Vereinsmeisterschaften, Vereinsvergleichskämpfe oder Wasserspiele - durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Verwaltung einzuholen. Hierfür können seitens der Stadt Entgelte gemäß den jeweils gültigen Entgelttarifen für die Nutzung des Hallenbades erhoben werden. Entsprechende Anträge müssen vier Wochen vorher schriftlich bei der Stadt gestellt und begründet werden.
7. Vom Entgelttarif können abweichende Entgelt-Ermäßigungen oder -befreiungen für einzelne Personen oder Gruppen festgesetzt werden, wenn sachliche Gründe dieses rechtfertigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Rehburg-Loccum, 20.12.2018